SATZUNG DES VEREINS NATURPARK AUGSBURG - WESTLICHE WÄLDER e.V.

vom 30. Mai 1974; Neufassung vom 11. Februar 2009

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Naturpark Augsburg - Westliche Wälder e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Augsburg.

(3) Es wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist, das Gebiet des Naturparks „Augsburg - Westliche Wälder“ unter Erhaltung der Naturausstattung (natürliche Gegebenheiten) zu einem großräumigen, nach einem Plan zu entwickelnden und zu pflegenden Erholungsgebiet für die Allgemeinheit auszugestalten und die in Artikel 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze zu verwirklichen.

(2) Es ist deshalb insbesondere Aufgabe des Vereins,

- die Vielfalt des Naturhaushalts zu bewahren und zu fördern, unter anderem durch landschaftspflegerische Maßnahmen und den Erwerb sowie die Anpachtung von Flächen;
- Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben;
- die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen
- die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes, auch der Bauten und Kulturstätten, zu erschließen und zu bewahren;
- Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erholung im Naturpark dienen, zu schaffen, zu erhalten oder zu fördern.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

a) Der Freistaat Bayern - Bayerische Forstverwaltung
b) der Bezirk Schwaben
c) die Stadt Augsburg
d) der Landkreis Augsburg
e) der Landkreis Dillingen a. d. Donau
f) der Landkreis Günzburg
g) der Landkreis Unterallgäu
h) der Bayerische Waldbesitzerverband
i) der Bayerische Bauernverband

Weitere ordentliche Mitglieder können nur Gebietskörperschaften und anerkannte Naturschutzverbände werden.

(2) Fördernde Mitglieder können werden:

a) Vereine und Verbände,

b) Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts,

c) natürliche Personen,
sofern sie sich zu den gemeinnützigen Zwecken des Vereins bekennen.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich für den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4
Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Fachbeirat.

§ 5
Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Er kann darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder (§ 3 Abs. 1 und 2) dies schriftlich beantragt. Er leitet die Mitgliederversammlungen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Entscheidung über die Gesamtplanung und die jeweiligen Bau- und Finanzierungsprogramme des Vereins,

b) den jährlichen Vereinshaushalt,

c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts,

d) die Entlastung des Vorstandes,

e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge,

f) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung, die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Abwicklern,

g) die Durchführung von Wahlen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern.

Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder.
Die Gründungsmitglieder (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a bis g) haben je drei Stimmen.
Die übrigen ordentlichen Mitglieder habe je eine Stimme.

(5) Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Eines dieser Vorstandsmitglieder wird vom Freistaat Bayern (Staatsforstverwaltung) gestellt.

(2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Vertreters des Freistaates Bayern (Bayerische Forstverwaltung) von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Soweit Vorstandsmitglieder Inhaber eines kommunalen Wahlamtes sind, endet die Vorstandstätigkeit mit dem Ende der Wahlzeit. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandsmitgliedes aus.

(3) Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder vom Vorsitzenden selbständig erledigt werden können. Die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung berät er vor. Die Beschlussfassung über Beträge von mehr als 50.000 € im Einzelfall bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind je für sich allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt.

(7) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand kann für diese Geschäfte Richtlinien aufstellen.

(8) Der Vorstand errichtet zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen, insbesondere für die allgemeine Geschäftsführung, eine Geschäftsstelle und bestellt einen Kassenverwalter. Zur Unterstützung des Vorstandes stellt die Bayerische Forstverwaltung einen Planungssachverständigen ohne besondere Berechnung im Rahmen ihrer Eigenleistungen zur Verfügung.

§ 7
Fachbeirat

(1) Der Vorstand bestellt einen Fachbeirat. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand fachlich zu beraten, insbesondere bei der Erarbeitung einer langfristigen Gesamtplanung der durchzuführenden Maßnahmen, bei Maßnahmen der Landschaftspflege, bei der Erstellung von Bau- und Finanzierungsprogrammen und bei der Aufstellung von Richtlinien für eine einheitliche Gestaltung aller vom Verein geschaffenen, geförderten und unterhaltenen Einrichtungen.

(2) Im Fachbeirat sollen Dienststellen, Organisationen oder Personen sein, die mit dem Gedanken des Naturparks sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise befasst sind.

(3) Der Fachbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die schriftliche Einladung zu einer Sitzung soll mit einer Frist von zehn Tagen erfolgen.
Den Vorsitz im Fachbeirat führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

§ 8
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die zur Erfüllung des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitglieds- und Sonderbeiträge, durch öffentliche und private Zuschüsse, durch Darlehen und durch Spenden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 1. April erhoben. Sie betragen:

a) für die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften 0,26 € je Einwohner nach dem Stand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung vom 31. Dezember des vorletzten Jahres; bei den Landkreisen Dillingen a. d. Donau, Günzburg und Unterallgäu werden jedoch nur die im Gebiet des Naturparks lebenden Einwohner zugrunde gelegt.

b) für natürliche Personen mindestens 10,00 €

(3) Der Bezirk Schwaben und fördernde Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchst. a und b leisten gesondert zu vereinbarende Beiträge.

(4) Der Freistaat Bayern - Bayerische Forstverwaltung - erbringt seinen Beitrag durch Eigenleistungen.

§ 9
Rechnungsprüfung

Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Augsburg.

§ 10
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz nachhaltiger Mahnung nicht nachkommen.
Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, so findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 11
Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 12
Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen nach näherer Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses, der der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage zu übertragen, die Mittel zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (Unterhaltung von Erholungseinrichtungen) zu verwenden, dabei soll der Anteil der von den Mitgliedern für diese Einrichtungen geleisteten Beiträge berücksichtigt werden.

Augsburg, den 30. Mai 1974

Immerz
Freistaat Bayern
-Staatsforstverwaltung-

Sieder
Bezirk Schwaben

Breuer
Stadt Augsburg

Dr. Frey
Landkreis Augsburg

Dr. Schweiger
Landkreis Dillingen a.d. Donau

Simnacher
Landkreis Günzburg

Weikmann
Landkreis Unterallgäu

Neufassung beschlossen am 11. Februar 2009
(siehe Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2009, TOP 5)

Martin Sailer
Landrat
Vorsitzender

Elisabeth Bachmann
Kassenführerin

Eingetragen im Amtsgericht Augsburg, Registergericht, am 28. April 2009